



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 22.6.2011
SEK(2011) 780 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

zur

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Energieeffizienz und zur Änderung und späteren Aufhebung der
Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG**

{KOM(2011) 370 endgültig}
{SEK(2011) 779 endgültig}

Europa kann seine Primärenergienutzung durch Anwendung kostenwirksamer Energiesparmaßnahmen bis 2020 um 20 % verringern. Dadurch würde die EU-Wirtschaft wettbewerbsfähiger, außerdem würden Arbeitsplätze und neue Geschäftsmöglichkeiten geschaffen. Energieeffizienz bedeutet auch bessere Nutzung der Energieressourcen und geringere Abhängigkeit von Einfuhren. Sie bedeutet auch weniger Emissionen von CO₂ und sonstigen Schadstoffen, geringere Auswirkungen auf das Ökosystem und mehr Lebensqualität für die Menschen. Das Erreichen des Energieeinsparziels von 20 % würde darüber hinaus dazu beitragen, die Zukunftsvorstellung der EU für 2050 zu verwirklichen, die im Fahrplan für den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft bis 2050¹ dargelegt wurde.

1. EINFÜHRUNG UND POLITISCHER HINTERGRUND

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich dazu verpflichtet, **bis 2020 das Ziel einer Primärenergieeinsparung von 20 %** gegenüber einer Baseline zu erreichen². Dieses Ziel wird in eine Einsparung von 368 Mio. Tonnen Rohöläquivalenten (Mio. t RÖE) an Primärenergie (Bruttoinlandsverbrauch minus nichtenergetische Nutzungsformen) bis 2020 gegenüber dem Verbrauch von 1842 Mio. t RÖE, die für das Jahr 2020 prognostiziert werden, übersetzt.

Der Aktionsplan für Energieeffizienz aus 2006³ war ein **erster wichtiger Schritt** auf dem Weg zur Erreichung des 20 %-Ziels, allerdings wurde mit ihm nicht das Ziel verfolgt, das vollständige wirtschaftliche Potenzial zu nutzen. Trotz der Fortschritte bei seiner Umsetzung sind neue Impulse nötig, um die Erschließung des verbleibenden Potenzials zu intensivieren. Hierzu wurde 2011 ein neuer Energieeffizienzplan⁴ verabschiedet.

Einige der in diesem Energieeffizienzplan umrissenen Maßnahmen **müssen durch einen neuen Rechtsvorschlag oder mehrere neue Rechtsvorschlüsse umgesetzt werden**. Hierzu gehören die Festlegung klarer politischer Ziele, der Ausbau des Energiedienstleistungsmarkts, die Stärkung der Rolle des öffentlichen Sektors, die stärkere Sensibilisierung der Verbraucher für ihren Energieverbrauch und mehr Effizienz in der Energieversorgung. **Diese Maßnahmen hängen eng mit dem Geltungsbereich von zwei vorhandenen Rechtsinstrumenten zusammen:** der Energiedienstleistungsrichtlinie und der Kraft-Wärme-Kopplungsrichtlinie (KWK-Richtlinie)⁵. Die Halbzeitbewertung der Richtlinien zeigt jedoch, dass sie in ihrer jetzigen Form nicht ausreichen werden, das politische Ziel zu erreichen, weshalb sie überarbeitet werden müssen. **Zweck dieser Folgenabschätzung ist es, den analytischen Input zur Vorbereitung der Überarbeitung der Richtlinien zu liefern.**

2. WORIN BESTEHT DAS PROBLEM?

Das politische 20 %-Ziel der EU für die Energieeinsparungen wird mit den aktuellen politischen Zielen nicht erreicht und die damit verbundenen Vorteile daher nicht realisiert werden. In jedem einzelnen Sektor (von der Energieumwandlung bis zur Energienutzung) gibt es noch ein wirtschaftliches Potenzial, wenngleich wichtige Herausforderungen weiter bestehen bleiben wie unzureichendes politisches Engagement, unterentwickelte Märkte für Verbesserungen bei der Energieeffizienz und ein gering ausgeprägtes Bewusstsein für die

¹ KOM(2011) 112.

² 7224/1/07 REV 1; die Baseline ist PRIMES 2007.

³ KOM(2006) 545.

⁴ KOM(2011) 109.

⁵ Richtlinie 2006/32/EG und Richtlinie 2004/8/EG.

Möglichkeiten der Einführung von angebots- und nachfrageseitigen Energieeffizienzverbesserungen sowie unzureichende Anreize hierfür.

3. DIE EU SPIELT EINE WICHTIGE ROLLE

Das Recht der EU, in Bezug auf Energieeffizienz und Energieeinsparungen tätig zu werden, ist in Artikel 194 Artikel 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt. Obgleich viel Verantwortung bei den Mitgliedstaaten verbleibt, wurde das Recht der EU zum Tätigwerden hier verankert, da Energieeffizienz und Energieeinsparungen von großer Bedeutung für das Erreichen der EU-Ziele im Bereich des Klimawandels, der Energieversorgungssicherheit, der Wettbewerbsfähigkeit und des Umweltschutzes sind. Für das Erreichen dieser Ziele sind koordinierte Maßnahmen sowie eine kohärente Energieeffizienz und –einsparungspolitik erforderlich.

4. WICHTIGSTE POLITISCHE ZIELE

Das **allgemeine politische Ziel der EU** im Bereich der Energieeffizienz ist es, 20% des EU-Primärenergieverbrauchs gegenüber den Projektionen für 2020 einzusparen. Da die Fortschritte beim Erreichen dieses Ziels nicht zufriedenstellend sind, **zielt diese Folgenabschätzung in erster Linie darauf ab, einen Beitrag zur Schließung der Lücke zu leisten, indem sie Maßnahmen in allen Sektoren, in denen es noch ein wirtschaftliches Potenzial gibt, untersucht.**

5. ANALYTISCHER ANSATZ

Zur Festlegung des Basisszenarios für jeden Politikbereich wurde das allgemeine Gleichgewichtsmodell PRIMES verwendet. Für die Analyse der detaillierten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der in die engere Wahl kommenden Politikoptionen wurde das E3ME-Modell verwendet. Verschiedene Studien wurden als Quellen für die Input-Daten und für die Annahmen verwendet, die für die Modellierung der einzelnen Energieeffizienz-Optionen herangezogen wurden.

Wo eine Modellbildung nicht möglich war, wurden „Bottom-up“-Bewertungen und Einzelstudien verwendet, um die möglichen Auswirkungen der Optionen festzustellen.

Die Auswahl der besten Optionen basierte auf den Fortschritten, die mit den bestehenden Maßnahmen erzielt wurden, sowie auf der Evaluierung der verbleibenden Hindernisse, dem Zusatznutzen für die EU, den möglichen Auswirkungen sowie der Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz.

6. ANALYSIERTE OPTIONEN

In der Analyse wurden drei Ebenen von Politikoptionen betrachtet. Die erste Ebene bezog sich auf die Notwendigkeit nationaler Energieeffizienzziele und auf ihre Form. Eine zweite Ebene der Analyse betraf die Art und die Auswirkungen der einzelnen politischen Maßnahmen. Schließlich wurden auf einer dritten Ebene unterschiedliche legislative Ansätze geprüft.

Politikoptionen der ersten Ebene
A: Nationale Vorgaben/Ziele
A1: Beibehaltung des aktuellen Ansatzes
A2: Verlängerung des Endnutzungsrichtziels der Energiedienstleistungsrichtlinie bis 2020
A3: Umfassendes Richtziel für jeden Mitgliedstaat bis 2020
A4: Verbindliches Ziel für jeden Mitgliedstaat bis 2020

Politikoptionen der zweiten Ebene
B: Energieeinsparverpflichtung
B1: Beibehaltung des aktuellen Ansatzes
B2: Ersatzlose Aufhebung der Bestimmungen der aktuellen Energiedienstleistungsrichtlinie
B3: Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zur Einführung von Energieeinsparverpflichtungen, wobei deren Ausgestaltung den Mitgliedstaaten überlassen wird
B4: Wie B3, aber mit einer Harmonisierung der zentralen Ausgestaltungsmerkmale
C: Weitere Maßnahmen zur Verwirklichung des Potenzials im Endnutzungsstadium
C1: Beibehaltung des aktuellen Ansatzes
C2: Energieeinsparmaßnahmen für die Renovierung öffentlicher Gebäude
C2a: Einführung eines verbindlichen 3 %-Ziels für die Renovierung öffentlicher Gebäude auf einen kostenoptimalen Stand
C2b: Einführung eines verbindlichen 3 %-Ziels für die Renovierung öffentlicher Gebäude auf den Stand von Fast-Nullenergiegebäuden
C2c: Schaffung einer nationalen Infrastruktur für die Finanzierung und technische Unterstützung der Renovierung öffentlicher Gebäude
C3: Obligatorische Verwendung von Energieeffizienz als Kriterium im öffentlichen Auftragswesen
C4: Freiwillige Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz im Wege des öffentlichen Auftragswesens
C5: Strengere Verpflichtungen für Energieunternehmen in Punkto intelligente Zähler und Abrechnungen
C6: Freiwillige Maßnahmen hinsichtlich der Verbrauchserfassung und Abrechnung
C7: Verbindliche Energieaudits und Energiemanagementsysteme für die Industrie
C8: Freiwillige Systeme zur Förderung von Energieaudits und der Verwendung von Energiemanagementsystemen in der Industrie
C9: Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Energiedienstleistungsunternehmen zu fördern
C10: Freiwillige Maßnahmen zur Förderung von Energiedienstleistungsunternehmen
D: Maßnahmen zur Verwirklichung des Potenzials im Energieumwandlungs- und -verteilungsstadium
D1: Beibehaltung des aktuellen Ansatzes
D2: Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften
D3: Verpflichtende KWK- und Fernwärme-/Fernkälteanforderung für neue Stromanlagen und Anlagen mit hohem Wärmebedarf in der Industrie
D4: Obligatorischer Netzanschluss und vorrangiger Netzzugang für Strom aus hocheffizienter KWK
D5: Freiwillige Maßnahmen zur Förderung der KWK und der Fernwärme/Fernkälte
D6: Mindesteffizienzanforderungen an die Energieerzeugung
D7: Energieeffizienzverpflichtung der Energienetzregulierer
D8: Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz bei der Energieumwandlung, -übertragung/-fernleitung und -verteilung
E: Nationale Berichte
E1: Beibehaltung des aktuellen Ansatzes
E2: Vorschreiben einer einfachen Berichtsform
E3: Vorschreiben einer detaillierten Berechnung der Einsparungen und Bewertung der Maßnahmen in der gesamten Wirtschaft
E4: Berichterstattung nur im Rahmen der nationalen Reformprogramme
E5: Kombination der Berichterstattung mit anderen relevanten Instrumenten

Politikoptionen der dritten Ebene
1: Beibehaltung der beiden aktuellen Richtlinien (Energiedienstleistungen und KWK) in ihrer jetzigen Form
2: Ersatzlose Aufhebung der beiden aktuellen Richtlinien
3: Vorschlag für zwei getrennte, überarbeitete Richtlinien und Ausdehnung ihres Geltungsbereichs
4: Zusammenführung der beiden Richtlinien und Ausdehnung des Geltungsbereichs
5: Verwendung des Rechtsinstruments einer Verordnung statt einer Richtlinie

7. FAZIT : DER BEVORZUGTE NEUE POLITISCHE RAHMEN

7.1. Bevorzugte Optionen

Die Analyse führte zu dem Schluss, dass derzeit **keine Notwendigkeit besteht, verbindliche nationale Ziele vorzuschlagen**. Auch wenn solche Ziele die Bedeutung der Energieeffizienz verdeutlichen und sie auf einen vorderen Platz der politischen Agenda bringen könnten, sind es Einzelmaßnahmen, die einen wirklichen Unterschied machen. Daher werden nur von den Mitgliedstaaten festgelegte **Richtziele** empfohlen (Option A3). Die Fortschritte müssen jedoch überwacht und bewertet werden. Falls eine Bewertung im Jahr 2013 ergibt, dass dieser Ansatz das Erreichen des europäischen Gesamtenergieeffizienzziels von 20 % gefährdet, muss auf verbindliche nationale Ziele umgestellt werden.

Anstelle eines verbindlichen Ziels könnten die folgenden Maßnahmen vorgesehen werden, die jedoch dieselben Ergebnisse gewährleisten:

Die **Energieeinsparverpflichtung (Option B4)** ist ein Schlüssel zu einer umfassenderen Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen und zur Unterstützung des Ausbaus eines Energiedienstleistungsmarkts. Daher wird vorgeschlagen, **nationale Energieeffizienzverpflichtungssysteme einzuführen, die auf eine jährliche Senkung des Endenergieverbrauchs um 1,5% abzielen**. Es ist angebracht, dass die Mitgliedstaaten ihren Energieversorgungsunternehmen (Lieferanten oder Verteilern) diese Verpflichtung auferlegen, da diese Einrichtungen über Informationen zum Energieverbrauch ihrer Kunden verfügen. Bestimmte zentrale Merkmale der Verpflichtungssysteme sollten zwar auf EU-Ebene harmonisiert werden (Zielsektoren, Anspruchsniveau und Zählmethoden), dennoch sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sie an ihre nationalen Gegebenheiten anzupassen. Durch diese Anforderung werden Energieeinsparungen mit einem finanziellen Wert versehen und werden die Gewinne der Versorgungsunternehmen an die Energieeffizienz und nicht nur an die gelieferten Energiemengen gekoppelt. Die voraussichtlichen Einsparungen sind beträchtlich (108-118 Mio. t RÖE im Jahr 2020), während die Kosten pro Person vernachlässigbar sind und unter den Endenergieverbrauchern gleichmäßig verteilt werden.

Der **öffentliche Sektor könnte eine wichtige treibende Kraft sein**, wenn es darum geht, die Marktwende hin zu effizienteren Produkten, Gebäuden und Dienstleistungen zu fördern. Der Grund dafür ist das hohe öffentliche Ausgabenvolumen. Es werden zwei Maßnahmen vorgeschlagen: Erstens sollten jährlich 3% der Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand auf einen kostenoptimalen Stand renoviert werden (Option C2a). Dies würde zwar nicht zu besonders hohen Energieeinsparungen (ca. 9 Mio. t RÖE) führen, wurde jedoch vorgeschlagen, da damit eine große Öffentlichkeitswirkung verbunden ist. Sogar finanziell werden die Vorteile dieser Option größer sein als die Kosten: zusätzlichen energiebezogenen Investitionen von 1,6 Mrd. EUR pro Jahr zwischen 2010 und 2020 stehen Einsparungen bei den Energierechnungen von 1,92 Mrd. EUR gegenüber. Zweitens werden öffentliche

Einrichtungen, die Produkte und Gebäude mit hoher Energieeffizienz auf der Basis der vorhandenen Energiekennzeichen und -zertifikate kaufen (Option 3), den Markt voranbringen. Die direkte Folge davon wäre eine Einsparung von 9-18 Mio. t RÖE im Jahr 2020. Diese Option würde zwar anfangs höhere Investitionen erfordern, doch die Gesamtkosten öffentlicher Einrichtungen würden dadurch sinken.

Sowohl **Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch**, die Haushalten und Unternehmen über ihre Energierechnungen (Option C5) häufig zur Verfügung gestellt werden, als auch **Informationen über die Einsparmöglichkeiten** für große Unternehmen durch Energieaudits (Option C7) sind wichtig, um die Informationslücke zu schließen, die eine der Hemmnisse für Energieeffizienz ist. Die Analyse hat gezeigt, dass bei beiden Optionen die Belastung der Endverbraucher und Unternehmen gegenüber den Vorteilen relativ gering wäre. Die mit beiden Optionen verbundenen Einsparmöglichkeiten sind ebenfalls beträchtlich und könnten bei der Option C5 bis zu 90 Mio. t RÖE und bei der Option C7 bis zu 30 Mio. t RÖE betragen. Die Höhe der Einsparungen hängt jedoch von den individuellen Reaktionen der Verbraucher und von der Interaktion dieser Maßnahmen mit anderen nationalen Maßnahmen ab, die Anreize für die Verbraucher schaffen würden, damit diese die ihnen künftig zur Verfügung gestellten Informationen nutzen.

Energiedienstleistungsunternehmen sind ein wichtiger Akteur, der einen Teil der Last der anfangs benötigten Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen übernehmen könnte. Allerdings sind sogar in gut etablierten Energiedienstleistungsmärkten die Transaktionskosten für potenzielle Kunden zu hoch, um das verfügbare Dienstleistungsangebot leicht beurteilen zu können. Daher wird angeregt, dass die Mitgliedstaaten Strukturen für die Marktbeobachtung schaffen, wodurch Listen mit Energiedienstleistungsangeboten und Musterverträgen bereitgestellt würden (Option C9). Hierzu könnten die Mitgliedstaaten die Agenturen nutzen, die bereits für die Beobachtung der Energieeffizienzpolitik eingerichtet wurden, weshalb diese Option für sie mit keinem erheblichen administrativen Aufwand verbunden wäre.

Zur Förderung einer **effizienteren Energieerzeugung, -übertragung/-fernleitung und -verteilung** wird vorgeschlagen, mehrere rechtliche Maßnahmen voranzutreiben. Dazu gehören Maßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass überschüssige Wärme aus der Stromerzeugung, aus Industrieprozessen und anderen Quellen der Energiegewinnung aus Abfällen zuerst zur Deckung des Wärmebedarfs in Gebäuden und Unternehmen verwendet wird und dass Primärenergiebrennstoffe effizienter verwendet werden. Erreicht würde dies durch Anforderungen, wonach neue Erzeugungskapazitäten und Industrieanlagen mit großem Wärmebedarf mit Wärmerückgewinnungsanlagen (KWK-Anlagen) ausgerüstet und über Fernwärme-/Fernkältenetze an die Kunden angebunden werden müssen (Option D3). Außerdem müssen zur Verringerung des administrativen Aufwands und zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen klare Anschlussregeln und der vorrangige Netzzugang für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung festgelegt werden (Option D4). Dadurch würden für die KWK die gleichen Bedingungen wie für Erneuerbare-Energien-Technologien gelten.

Ferner sollten die Energienetzregulierer dazu verpflichtet werden, Tarife und Netzregulierungen zu konzipieren, die es ermöglichen würden, Kunden energieeffiziente Lösungen und Technologien anzubieten (Option D7). Da dies für die Regulierer keine zusätzlichen Aufgaben, sondern stattdessen das klare Mandat bedeuteten würde, Energieeffizienz als prioritäre Aufgabe zu betrachten, wäre der zusätzliche Verwaltungsaufwand nicht erheblich. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Kommission Fortschritte hinsichtlich der Energieeffizienz der Strom- und Wärmeerzeugung

beobachtet und dass, falls diese nicht ausreichen, nach einer detaillierten Analyse weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden sollten (Option D6a).

Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Fortschritte ordnungsgemäß beobachtet werden, wird eine **einfache Form der Berichterstattung** vorgeschlagen (Option E2). Mit diesem Ansatz würde der Verwaltungsaufwand durch den Wegfall der teuersten Aufgaben verringert werden: Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen einzelner Politikmaßnahmen. Dadurch würden die Kosten schätzungsweise auf ca. die Hälfte ihrer derzeitigen Höhe gesenkt werden.

Die Analyse der Politikoptionen der dritten Ebene ergab, dass die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Energiedienstleistungsrichtlinie und der KWK-Richtlinie vorteilhaft wäre. Die Zusammenführung in einen Rechtstext würde für eine Vereinfachung und mehr Kohärenz sorgen.

Alle vorgeschlagenen Optionen sind **miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig**. Nur durch die Kombination in einem „Paket“ können sie die geforderten Energieverbrauchssenkungen zu sozial akzeptablen Kosten herbeiführen.

7.2. Gesamtauswirkungen

Der vorgeschlagene Instrumentenmix wird eine Reihe von Überschneidungen und Interaktionen mit sich bringen. Die Modellrechnungen zum gesamten Paket haben gezeigt, dass die Primärenergienachfrage 2020 gegenüber der PRIMES 2007-Baseline-Projektion um 19,7 % bis 20,9 % geringer sein wird, während die Endnachfrage 2020 um 15,6 % bis 19,5 % sinkt. Die Sektoren mit der größten Nachfragesenkung sind der Verkehrs- und der Wohnungssektor. Auch im Tertiärsektor wird es aufgrund besserer Geräte und einer besseren Wärme- und Kälteversorgung erhebliche Reduktionen geben. Die Effizienz bei der Erzeugung verbessert sich ebenfalls, und einige der Maßnahmen zur Senkung der Endenergienachfrage führen zu einem niedrigeren Stromverbrauch und somit zur einer geringeren Erzeugung.

Maßnahmen zur Erreichung des 20 %-Energieeinsparziels im Jahr 2020 werden das Treibhausgasreduktionsziel unterstützen, insbesondere in Wirtschaftszweigen, die nicht dem Emissionshandelssystem der EU (ETS) unterliegen. Dem Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 zufolge können die Treibhausgasemissionen um 25 % gesenkt werden, wenn die 20 %-Ziele für die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien erreicht werden. In diesem Zusammenhang hat die Kommission erklärt, sie würde beobachten, welche Folgen neue Maßnahmen zur Erfüllung des 20 %-Energieeffizienzziels auf das EU-Emissionshandelssystem haben werden⁶.

Die Auswirkungen auf das ETS werden in den globalen 20 %-Effizienz-Modellrechnungen dargestellt, wenngleich die Ergebnisse erheblich variieren, je nachdem, welches Modell verwendet wurde. Während beide Modelle eine weitere Verringerung der Treibhausgasemissionen projizieren, zeigen sie hinsichtlich der Auswirkungen auf den ETS-Preis unterschiedliche Ergebnisse: Die E3ME-Modellrechnung projiziert eine Senkung des ETS-Preises auf Null im Jahr 2020, während die PRIMES-Szenarios eine viel geringere Auswirkung projizieren (eine Senkung von 16,5 EUR/t auf 14,2 EUR/t im Jahr 2020). Diese geringere Auswirkung auf den ETS-Preis bis 2020 nach dem PRIMES-Modell erklärt sich u. a. durch einen höheren Anteil von im Modell berücksichtigten Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen in Nicht-ETS-Wirtschaftszweigen führen, wobei

⁶ KOM(2011) 112.

von einer vollständigen Marktprognose und einer unbegrenzten Flexibilität hinsichtlich des ETS-„Bankings“ (Aufsparen überschüssiger Zertifikate für den künftigen Gebrauch) bis 2050 ausgegangen wurde. Es ist angebracht, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf das Emissionshandelssystem zu beobachten.

Gegenüber dem Referenzszenario steigen die zusätzlichen Kosten für das gesamte Energiesystem um 2,6 % bis 4,7 %⁷. Die steigende Energieeffizienz wird tendenziell zu einer kurzfristigen Erhöhung der Strompreise von 141 EUR/MWh auf 146 EUR/MWh führen, da die Fixkosten der Energieeffizienzmaßnahmen finanziert werden müssen⁸. Langfristig rentiert sich jedoch diese Erhöhung durch eine Stabilisierung der Strompreise infolge einer niedrigeren Nachfrage.

Daher kann bestätigt werden, dass **das vorgeschlagene Politikpaket in der Lage ist, das 20 %-Ziel zu erreichen und zusätzliche Nutzeffekte hervorzubringen, die über 2020 hinaus anhalten**. Die zusätzlichen Kosten für das Erreichen des Gesamtziels von 20% durch die vorgeschlagenen Maßnahmen sind verhältnismäßig gering. Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesamtauswirkungen der oben dargestellten Optionen werden einen starken positiven Beitrag zur EU-Politik leisten und eine Stütze für den Erfolg der Strategie Europa 2020 sein.

⁷ PRIMES 20 %-Referenzszenario.

⁸ Siehe Fußnote 7.